

ASV Bramstedt und Umgebung e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Angelsportverein Bramstedt und Umgebung e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Wittstedt, Gemeinde Hagen im Bremischen, im Bundesland Niedersachsen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck unter der Nr. VR 633 eingetragen. Er wurde am 31. Oktober 1977 errichtet.
3. Der Verein ist Mitglied in einem gemeinnützigen Landes- oder Bundesverband für Angelfischerei und ein für Anglerinnen und Angler offener, demokratischer und föderalistisch organisierter Verein.
4. Der Verein ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar des jeweiligen Jahres bis zum 31. Dezember
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Gerichtsstand ist die Stadt Geestland.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ASV Bramstedt und Umgebung e. V. ist eine Vereinigung von einzelnen Anglerinnen und Anglern, deren vorrangigstes Anliegen darin besteht, für ein waidgerechtes Angeln einzutreten und sich von den Grundsätzen des Umwelt- und Naturschutzes leiten zu lassen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Tierschutzes und der Jugendhilfe/Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen sowie auf die Erstattung von Fahrtkosten, die zur Ausübung der Amtsgeschäfte im Sinne dieser Satzung notwendig waren. Die Mitglieder des Vorstands können angemessene Zuschüsse für die Beschaffung von Arbeitsmitteln zur elektronischen Datenverarbeitung erhalten. Die Zuschüsse sind in der Mitgliedervollversammlung zu beantragen, über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet die Mitgliedervollversammlung. Maßstab der Angemessenheit für alle bewilligten oder zu erstattenden Leistungen aus der Vereinskasse ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

6. Die Ziele der Satzung werden verwirklicht durch:
 - a) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen; dazu unterhält der ASV Bramstedt und Umgebung e. V. zu regionalen staatlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Organisationen und Einrichtungen Verbindungen, die der Durchsetzung des Anliegens des Vereins und der Vertretung seiner Interessen bzw. der seiner Mitglieder dienlich und notwendig sind,
 - b) die Hege und Pflege sämtlicher im und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen im Rahmen des Fischerei- und Umweltrechts,
 - c) die Förderung und Pflege aller Formen des Angelns – soweit die gesetzlichen Bestimmungen dabei gewahrt bleiben– sowie des Castingsports,
 - d) die Förderung der Vereinsjugend,
 - e) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse des Vereins,
 - f) die Pachtung oder den Erwerb von Fischgewässern sowie der zur satzungsgemäßen Nutzung notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen dieser Fischgewässer,
 - g) die Erstellung einer Fischerei- und Gewässerordnung in denen die zu beachtenden gesetzlichen Anforderungen und die Auflagen für das Verhalten der Mitglieder bei Ausübung des Angelsports festgeschrieben sind,
 - h) Die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen für jedermann.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ASV Bramstedt und Umgebung e.V. können werden:
 - a) einzelne Anglerinnen und Angler
 - b) natürliche und juristische Personen als fördernde bzw. Ehrenmitglieder.

2. Der Aufnahmeantrag ist an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Jedes Mitglied erhält mit seinem Eintritt in den Verein
 - a) die für die Ausübung des Angelsports in den Vereinsgewässern erforderlichen Angelerlaubnis-papiere,
 - b) eine Ausfertigung der Satzung,
 - c) eine Ausfertigung der Fischerei und Gewässerordnung.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den ASV Bramstedt und Umgebung e.V., dem zugehörigen Landes- oder Bundesverband, die Anglerschaft, die Fischerei oder den Naturschutz besonders verdient gemacht haben.
5. Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit und Zielsetzung des ASV Bramstedt und Umgebung e.V. unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange. Sie haben das Recht, sich aller Einrichtungen des ASV Bramstedt und Umgebung e.V. und des zugehörigen Landes- oder Bundesverbandes zu bedienen.
2.
 - a) Die Mitglieder haben die Pflicht, den ASV Bramstedt und Umgebung e.V. bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung anzuerkennen und auszuführen sowie den festgelegten Beitrag an den Verein pünktlich abzuführen.
 - b) Die Mitglieder haben ständig dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für das Fortbestehen der Mitgliedschaft im ASV Bramstedt e.V. erhalten bleiben.
 - c) Die Mitglieder lassen sich von den allgemeinen Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und Unterstützung leiten.
 - d) Die Mitglieder sind verpflichtet, sowohl im Rahmen des ASV Bramstedt und Umgebung e.V. als auch im Rahmen ihrer anglerischen Tätigkeit für die Einhaltung dieser Satzung einzutreten und die Vorgaben aus der Fischerei- und Gewässerordnung zu beachten.
2. Der ASV Bramstedt und Umgebung e.V. verwendet die Mitgliedskarte des zugehörigen Landes oder Bundesverbandes.
3. Die Mitglieder des ASV Bramstedt und Umgebung e. V. führen bei der Ausübung ihres Angelsports auf ihren Namen ausgestellte Dokumente mit. Dies sind folgende Dokumente:
 - a) Die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter ausgestellten Angelberechtigungen für das jeweilige Gewässer,
 - b) ein gültiger Bundesfischereischein,
 - c) die Mitgliedskarte des zugehörigen Landes- oder Bundesverbandes,
 - d) Nachweis über die abgelegte Sportfischerprüfung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt aus dem ASV Bramstedt und Umgebung e. V. muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliedervollversammlung zu verlesen.

2. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes bzw. auf andere Art und Weise ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 6 Organe

Die Organe des ASV Bramstedt und Umgebung e. V.:

1. Mitgliedervollversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliedervollversammlung

1. Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des ASV Bramstedt und Umgebung e. V..
2. Jedes Mitglied – einschließlich der Vorstandsmitglieder – hat je eine Stimme.
3. Die Mitgliedervollversammlung ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Versendung der Benachrichtigung über die elektronische Post (Email) ist auch zulässig, wenn das angeschriebene Mitglied

den Empfang der Einaladung bestätigt. Die Mitgliedervollversammlung findet jährlich in der Regel bis zur Mitte des Februars statt.

4. Der Mitgliedervollversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder für den Amtszeitraum von vier Jahren,
 - d) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer für den Amtszeitraum von zwei Jahren,
 - e) die Festlegung des Jahresbeitrages,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und das Auflösen des ASV Bramstedt und Umgebung e.V.,
 - g) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge; sie sind grundsätzlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliedervollversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Mitgliedervollversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem ASV Bramstedt und Umgebung e. V. betrifft.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des ASV Bramstedt und Umgebung e. V. enthalten, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend, sofern sie nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
8. Über jede Mitgliedervollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftführer.

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:

- e) Gewässerwart,
- f) Sportwart,
- g) Jugendwart.

Weitere Aufgabenbereiche können durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, bleibt dieses Amt bis zu nächster Mitgliederversammlung unbesetzt.

§10 Beschlussfassung des Vorstandsmitglied

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich (per Email oder Postzustellung) oder fernmündlich unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder vom geschäftsführenden Vorstand, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Ergebnisvermerk zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Kassenführung/-prüfer

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenvorstand, der zur Einrichtung, Unterhaltung und Führung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die notwendigen Buchungen in der Vereinskasse zeitnah durch. Jede Buchung ist mit einem erklärenden Verwendungszweck zu versehen. Der dazugehörige Beleg ist beizufügen. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Kassenvorstand sorgt für die Einziehung der Mitgliederbeiträge und ist befugt, Geldeingänge im Namen des Vereins selbständig zu quittieren. Zahlungen leistet er auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstands. Größere Bargeldbestände sind, soweit sie nicht für die laufenden Ausgaben notwendig sind, bei einem Geldinstitut zinsbringend anzulegen.
2. Der Kassenvorstand hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Verlangen Auskünfte über die Kassenlage zu erteilen. In der Mitgliederversammlung hat

er einen Kassenbericht vorzulegen und vorzutragen.

3. Für die Dauer von jeweils zwei aufeinander folgenden Jahren werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer (alternierend) gewählt.
4. Die Kassenprüfer kontrollieren mindestens einmal im Jahr das Finanzwesen und Buchwerk des ASV Bramstedt und Umgebung e.V.. Die Berichte sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Finanzierungs- und Beitragsgrundlagen

1. Alle Mittel, die dem ASV Bramstedt und Umgebung e.V. zur Verfügung stehen, dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der ASV Bramstedt und Umgebung e.V. erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr festgelegt.
3. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
5. Bei einem Austritt nach dieser Satzung bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Austrittszeitpunkt unberührt.
6. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes gemäß §5 Abs. 1 Buchstabe c) (Streichung von der Mitgliederliste) erfolgt keine Zwangseintreibung der noch ausstehenden Beiträge. Die noch ausstehende Beitragsschuld wird aus der Vereinskasse ausgebucht.

§ 13 Fischerei- und Gewässeraufsicht

Die zur Fischereiaufsicht berechtigten Mitglieder sind zur Kontrolle der dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer, Grundstücke und Anlagen berechtigt. Die bei der Ausübung des Angelsports kontrollierten Mitglieder haben den Gewässerwarten auf Verlangen die zur Ausübung des Angelsports erforderlichen Papiere sowie evtl. zur Mitnahme gefangene Fische vorzulegen. Sofern die Ausübung des Angelsports nicht den gesetzlichen Bestimmungen oder den Vorgaben aus der Fischerei- und Gewässerordnung entspricht, dürfen die Fischereiaufsicht Anordnungen treffen, die geeignet sind, den festgestellten Verstoss abzustellen. Die Mitglieder haben den Anordnungen Folge zu leisten. Die Verstöße sind dem Vorstand zu melden.

§ 14 Vereinsgeschäftsstelle

Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann sich der ASV Bramstedt und Umgebung e. V. einer Vereinsgeschäftsstelle bedienen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Einen Beschluss zur Auflösung des ASV Bramstedt und Umgebung e. V. kann nur die Mitgliedervollversammlung fassen.
2. das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt der Einheitsgemeinde Hagen im Bremischen ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 16 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, formelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, soweit sie zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit notwendig sind.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Ort, Datum, Unterschriften